

Ergänzende Bedingungen der ASCANETZ GmbH zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)

1. Baukostenzuschüsse (BKZ) gemäß § 11 NAV

BKZ für Kundenanlagen, die an eine Verteilungsanlage angeschlossen oder in ihrer Leistungsanforderung erhöht werden.

- 1.1 Der Anschlussnehmer zahlt gemäß NAV der ASCANETZ GmbH bei Anschluss an ihr Leitungsnetz und bei erheblicher Erhöhung seiner Leistungsanforderung am Netzanschluss einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteileranlagen (Baukostenzuschuss).
Der Baukostenzuschuss wird aus den Kosten ermittelt, die typischerweise für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteileranlagen sind die für die Versorgung der Niederspannungskunden im betreffenden Versorgungsbereich der ASCANETZ GmbH notwendigen Anlagen des Niederspannungsnetzes einschließlich der Transformatorstationen. Der Versorgungsbereich wird nach versorgungswirtschaftlichen und netztechnischen Gesichtspunkten sowie den versorgungsgerechten Ausbaukonzeptionen unter Beachtung behördlicher Planungsvorgaben von der ASCANETZ GmbH festgelegt. Bis zum 1. Juli 2007 ermittelt sich der Baukostenzuschuss nach § 29 Abs. 3 NAV (Übergangsregelung).
- 1.2 Für die auf die Haushaltskunden in Niederspannung gemäß NAV maximal entfallenden Kosten in Bezug auf den Baukostenzuschuss gilt ein Anteil von höchstens 50% der für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen entstehenden Kosten.
- 1.3 Der vom Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss bemisst sich unter Berücksichtigung der Durchmischung wie folgt:

(1) Haushaltbedarf: $BKZ = BKZh \times Ph$

Darin bedeuten:

BKZ: Der vom einzelnen Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss in Euro.

BKZh: Der spezifische Baukostenzuschuss für Haushaltbedarf in Euro/Ph im Versorgungsbereich.

Ph: Der auf den betreffenden Netzanschluss entfallende Anteil an der für Haushaltbedarf im Versorgungsbereich unter Berücksichtigung der Durchmischung vorzuhaltenden Leistung.

Als Maßstab hierfür gelten in Abhängigkeit von der Anzahl der Haushalte, die über den betreffenden Netzanschluss versorgt werden, folgende Werte:

Bei 1 Haushalt $Ph(1) = 1,3$

bei 2 Haushalten $Ph(2) = 1,6$;

bei 3 Haushalten $Ph(3) = 1,9$;

für jeden weiteren Haushalt erhöht sich Ph um 0,3.

Es gilt daher ab zwei oder mehr Haushalten je Netzanschluss: $Ph(i) = 1 + 0,3 \times i$

Über den Zähler eines Haushaltes versorgte einzelne gewerblich oder beruflich genutzte Verbrauchseinrichtungen (z. B. Beleuchtungsanlage eines Arbeitszimmers) bleiben bezüglich der Baukostenzuschussermittlung außer Ansatz.

Gewerbekunden in einem Wohngebäude (z. B. kleine Ladengeschäfte, Arztpraxen, Büros), deren Versorgung über den Anschluss des Wohngebäudes erfolgt und deren Bedarf an vorzuhaltender Leistung (je Anschlussnutzer) über den typischen Bedarf eines Haushaltes nicht hinausgeht, werden für die Baukostenzuschussermittlung als je ein Haushalt in dem betreffenden Gebäude angesetzt.

Wird die Leistungsanforderung, die der Berechnung des Baukostenzuschusses als typischerweise vorzuhaltende Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung zu Grunde gelegt wurde, überschritten, so kann der Baukostenzuschuss angemessen erhöht werden.

(2) Gewerbe oder sonstiger Bedarf: $BKZ = BKZü \times Pü$

Darin bedeuten:

BKZ: Der vom einzelnen Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss in Euro.

BKZü: Der spezifische Baukostenzuschuss für Gewerbe oder sonstigen Bedarf in Euro/kVA.

Pü: Die am betreffenden Netzanschluss im Versorgungsbereich unter Berücksichtigung der Durchmischung vorzuhaltende Leistung (entspricht der typischerweise zeitgleich benötigten Leistung in kVA).

- 1.4 Ein weiterer Baukostenzuschuss kann verlangt werden, sofern für die Erhöhung der Leistungsanforderungen nicht genutzte Anlagenreserven auch ohne Veränderung am Netzanschluss zur Verfügung stehen und auf die darauf entfallenden Kostenanteile noch keine angemessenen Baukostenzuschüsse gemäß der Ziffer 1.3 berechnet und bezahlt worden sind (d. h., dass die ASCANETZ GmbH - z. B. infolge der Standardisierung der technischen Ausführung einschließlich der Bemessung der Hausanschlussicherung - in Vorleistung gegangen ist) oder infolge der Erhöhungen der Leistungsanforderung die örtlichen Verteileranlagen verstärkt werden müssen. Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen der Ziffern 1.1 bis 1.3.
- 1.5 Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für Fälle wirtschaftlicher Unzumutbarkeit gemäß § 18 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Für diese Fälle ist eine Einzelfallkalkulation zulässig.

2. Netzanschlusskosten

Der Anschlussnehmer erstattet der ASCANETZ GmbH die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses. Der Netzanschluss beginnt an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endet mit der Hausanschlussicherung, sofern nicht anders vereinbart.

Ferner erstattet der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden. Die ASCANETZ GmbH kann für nach Art und Querschnitt vergleichbare Netzanschlüsse die durchschnittlichen und typischerweise ermittelten Kosten je Netzanschluss in Rechnung stellen.

Dies gilt nicht für Fälle wirtschaftlicher Unzumutbarkeit gemäß § 18 EnWG. Für diese Fälle ist eine Einzelfallkalkulation zulässig.

3. Angebot, Annahme und Fälligkeit

Die ASCANETZ GmbH macht dem Anschlussnehmer ein schriftliches Angebot auf Anschluss seines Objektes (Grundstück/Gebäude) an die örtlichen Verteileranlagen bzw. für die Veränderung des Netzanschlusses und teilt ihm darin den Baukostenzuschuss und die Netzanschlusskosten getrennt mit. Der Anschlussnehmer erteilt der ASCANETZ GmbH mit der schriftlichen Annahme des Angebotes den Auftrag zur Erstellung bzw. zur Veränderung des Netzanschlusses.

Der Anschlussnehmer zahlt der ASCANETZ GmbH die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses auf der Grundlage eines Festpreises, der entsprechend den individuellen Gegebenheiten kalkuliert worden ist. Der Kunde erhält diesen Festpreis als Angebot vor Beginn der Maßnahme. Mit Erteilung des Auftrages zur Herstellung bzw. Verstärkung des Hausanschlusses werden 50 % des Festpreises fällig.

Mit der Auftragserteilung gilt das bestätigte Angebot gleichzeitig als Rechnung. Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Netzanschlusskosten bei Fertigstellung des Netzanschlusses fällig. Bei größeren Objekten kann die ASCANETZ GmbH Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss bzw. auf die Netzanschlusskosten entsprechend dem Baufortschritt verlangen. Ein nach § 9 Abs. 2 bzw. § 11 Abs. 6 NAV gegebener Vorauszahlungsanspruch bleibt unberührt.

4. Inbetriebsetzung nach § 14 NAV

Die ASCANETZ GmbH oder deren Beauftragte schließen das Objekt des Anschlussnehmers an das Verteilernetz der ASCANETZ GmbH an und setzen die elektrische Anlage in der Regel bis zu den Haupt- oder Verteilungssicherungen unter Spannung. Für jede Inbetriebsetzung und für jeden diesbezüglichen Versuch kann die ASCANETZ GmbH gemäß § 14 Abs. 3 NAV den jeweiligen Weiterberechnungssatz (Preisblatt Verrechnungspreise / Anlage2) verlangen.

5. Verlegung von Versorgungseinrichtungen

Der Anschlussnehmer bzw. der Anschlussnutzer trägt nach § 12 Abs. 3, § 10 Abs. 3 und § 22 Abs. 2 NAV die Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der ASCANETZ GmbH. Gleiches gilt für vom Anschlussnehmer bzw. dem Anschlussnutzer veranlasste Zählerwechsel.

6. Umstellung der Netzspannung, Netzveränderung

Erfolgt eine Umstellung der Netzspannung oder Änderung der örtlichen Netzverhältnisse, so veranlasst der Anschlussnehmer auf seine Kosten die umstellbedingten Änderungen an seinen elektrischen Anlagen (Installationsanlagen und Verbrauchsgeräte, letzteres betrifft ggf. auch den Anschlussnutzer)

7. Anschlussnutzungsverhältnis

Ein Anschlussnutzungsverhältnis kommt dadurch zustande, das Strom aus dem Verteilnetz der ASCANETZ GmbH entnommen wird. Der Anschlussnutzer ist verpflichtet, der ASCANETZ GmbH die Aufnahme der Nutzung unverzüglich per Brief oder Mail mitzuteilen. Hat der Anschlussnutzer keinen Stromliefervertrag abgeschlossen oder liegt der ASCANETZ GmbH keine fristgerechte Netznutzungsanmeldung des Stromlieferanten vor, so erfolgt die Versorgung durch den Grundversorger (§36 EnWG) im Wege der Ersatzversorgung (38 EnWG)

8. Zahlungsverzug; Einstellung der Versorgung

Die Kostenpauschalen für Zahlungsverzug und für eine erforderlich werdende Einstellung der Versorgung (Sperrung) ergeben sich aus dem jeweils aktuellen Preisblatt für Verrechnungspreise der ASCANETZ GmbH /Anlage 2. Die Möglichkeit des Nachweises, dass ein Schaden oder Aufwand der ASCANETZ GmbH nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist, bleibt unberührt.

9. Steuern und Abgaben

Die Berechnung von neu hinzukommenden Steuern und Abgaben bleibt vorbehalten. Den von der ASCANETZ GmbH geforderten Beträgen wird die gesetzliche Umsatzsteuer mit dem jeweils geltenden Steuersatz hinzugerechnet.

10. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit der Veröffentlichung in Kraft.